

TE Bvwg Erkenntnis 2024/1/15 W121 2281395-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.2024

Entscheidungsdatum

15.01.2024

Norm

AIVG §24

AIVG §25

AIVG §38

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §15

1. AIVG Art. 2 § 24 heute

2. AIVG Art. 2 § 24 gültig ab 01.05.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2017

3. AIVG Art. 2 § 24 gültig von 01.07.2008 bis 30.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008

4. AIVG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003

5. AIVG Art. 2 § 24 gültig von 22.12.1977 bis 31.12.2003

1. AIVG Art. 2 § 25 heute

2. AIVG Art. 2 § 25 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026

3. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.05.2017 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2017

4. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2015

5. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007

6. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.08.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004

7. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2000

8. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999

9. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.10.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/1998

10. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.07.1997 bis 30.09.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997

11. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.05.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

12. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

13. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995

14. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

15. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 817/1993

16. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.08.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

17. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.07.1992 bis 31.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 416/1992

1. AIVG Art. 2 § 38 heute

2. AIVG Art. 2 § 38 gültig ab 22.12.1977

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 15 heute

2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013

4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

Spruch

,

W121 2281395-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Erika ENZLBERGER-HEIS als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichter Mag. Elke DE BUCK-LAINER (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) und Ing. Robert FODROCZI (aus dem Kreis der Arbeitgeber) als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice (AMS) XXXX vom XXXX, GZ: XXXX, betreffend die Zurückweisung des am XXXX beim AMS eingelangten Vorlageantrages, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Erika ENZLBERGER-HEIS als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichter Mag. Elke DE BUCK-LAINER (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) und Ing. Robert FODROCZI (aus dem Kreis der Arbeitgeber) als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice (AMS) römisch 40 vom römisch 40, GZ: römisch 40, betreffend die Zurückweisung des am römisch 40 beim AMS eingelangten Vorlageantrages, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

, ,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice XXXX (im Folgenden: „belangte Behörde“; „AMS“) vom XXXX wurde ausgesprochen, dass die Zuerkennung der Notstandshilfe für den Zeitraum vom XXXX bis zum XXXX gemäß § 38 iVm 24 Abs. 2 AIVG widerrufen und die Beschwerdeführerin gemäß § 38 iVm § 25 Abs. 1 AIVG zur

Rückzahlung der unberechtigt empfangenen Leistung aus der Arbeitslosenversicherung in Höhe von XXXX EUR verpflichtet werde. Begründend wurde darauf verwiesen, dass die Beschwerdeführerin laut Einkommensteuerbescheid Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit über der gesetzlichen Geringfügigkeitsgrenze erzielt habe und dadurch der Pflichtversicherung bei der Versicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft unterlegen sei. Arbeitslosigkeit habe in diesem Zeitraum somit nicht vorgelegen. Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice römisch 40 (im Folgenden: „belangte Behörde“; „AMS“) vom römisch 40 wurde ausgesprochen, dass die Zuerkennung der Notstandshilfe für den Zeitraum vom römisch 40 bis zum römisch 40 gemäß Paragraph 38, in Verbindung mit 24 Absatz 2, AIVG widerrufen und die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 38, in Verbindung mit Paragraph 25, Absatz eins, AIVG zur Rückzahlung der unberechtigt empfangenen Leistung aus der Arbeitslosenversicherung in Höhe von römisch 4 0 EUR verpflichtet werde. Begründend wurde darauf verwiesen, dass die Beschwerdeführerin laut Einkommensteuerbescheid Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit über der gesetzlichen Geringfügigkeitsgrenze erzielt habe und dadurch der Pflichtversicherung bei der Versicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft unterlegen sei. Arbeitslosigkeit habe in diesem Zeitraum somit nicht vorgelegen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde.

Mit Beschwerdeentscheidung vom XXXX wies das AMS die Beschwerde ab. Mit Beschwerdeentscheidung vom römisch 40 wies das AMS die Beschwerde ab.

Mit einem Schreiben der Beschwerdeführerin, das am XXXX beim AMS einlangte, beantragte die Beschwerdeführerin die Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Mit einem Schreiben der Beschwerdeführerin, das am römisch 40 beim AMS einlangte, beantragte die Beschwerdeführerin die Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Mit Bescheid vom XXXX wies das AMS den am XXXX beim AMS eingelangten Vorlageantrag als verspätet zurück. Begründend führte das AMS aus, die Beschwerdeentscheidung vom XXXX sei laut Zustellnachweis am XXXX persönlich ausgehändigt worden. Der von der Post ausgefüllte Rückschein ließe auf keine Zustellmängel schließen. Damit liege eine ordnungsgemäße Zustellung vor. Da die Frist von zwei Wochen mit der ordentlichen Zustellung am XXXX zu laufen begonnen habe, habe diese am XXXX geendet. Die Beschwerdeführerin habe den Vorlageantrag trotz korrekter Rechtsmittelbelehrung in der Beschwerdeentscheidung erst am XXXX eingebracht. Dieser sei daher nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingebracht worden und daher als verspätet zurückzuweisen gewesen. Mit Bescheid vom römisch 40 wies das AMS den am römisch 40 beim AMS eingelangten Vorlageantrag als verspätet zurück. Begründend führte das AMS aus, die Beschwerdeentscheidung vom römisch 40 sei laut Zustellnachweis am römisch 40 persönlich ausgehändigt worden. Der von der Post ausgefüllte Rückschein ließe auf keine Zustellmängel schließen. Damit liege eine ordnungsgemäße Zustellung vor. Da die Frist von zwei Wochen mit der ordentlichen Zustellung am römisch 40 zu laufen begonnen habe, habe diese am römisch 40 geendet. Die Beschwerdeführerin habe den Vorlageantrag trotz korrekter Rechtsmittelbelehrung in der Beschwerdeentscheidung erst am römisch 40 eingebracht. Dieser sei daher nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingebracht worden und daher als verspätet zurückzuweisen gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die fristgerecht eingebrachte Beschwerde, in der die Beschwerdeführerin insbesondere inhaltliche Ausführungen zum Gegenstand der Beschwerdeentscheidung machte. Zudem führte sie aus, dass Verspätungen der Post bekannt seien, sie habe den „Einspruch sofort beantwortet“.

Am XXXX wurde der Beschwerdeakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Im Vorlageschreiben führte das AMS aus, dass sich auf dem Kuvert, in welchem der Vorlageantrag eingelangt sei, kein Postaufgabestempel finde. Dass der Vorlageantrag „sofort“ und spätestens am XXXX bei der Post aufgegeben worden sei, allerdings erst eineinhalb Monate später beim AMS eingelangt sei, sei nicht nachvollziehbar und lägen dafür auch keine Nachweise vor. Selbst bei Berücksichtigung eines dreitägigen Postlaufs vor Einlangen beim AMS am XXXX sei der Vorlageantrag jedenfalls verspätet aufgegeben worden. Das AMS beantrage daher die Abweisung der Beschwerde gegen den Bescheid vom XXXX. Am römisch 40 wurde der Beschwerdeakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Im Vorlageschreiben führte das AMS aus, dass sich auf dem Kuvert, in welchem der Vorlageantrag eingelangt sei, kein

Postaufgabestempel finde. Dass der Vorlageantrag „sofort“ und spätestens am römisch 40 bei der Post aufgegeben worden sei, allerdings erst eineinhalb Monate später beim AMS eingelangt sei, sei nicht nachvollziehbar und lägen dafür auch keine Nachweise vor. Selbst bei Berücksichtigung eines dreitägigen Postlaufs vor Einlangen beim AMS am römisch 40 sei der Vorlageantrag jedenfalls verspätet aufgegeben worden. Das AMS beantrage daher die Abweisung der Beschwerde gegen den Bescheid vom römisch 40 .

Am XXXX langte beim Bundesverwaltungsgericht ein Schreiben der Beschwerdeführerin ein, in dem sie neuerlich inhaltliche Ausführungen zum Gegenstand der Beschwerdeentscheidung vom XXXX machte. Am römisch 40 langte beim Bundesverwaltungsgericht ein Schreiben der Beschwerdeführerin ein, in dem sie neuerlich inhaltliche Ausführungen zum Gegenstand der Beschwerdeentscheidung vom römisch 40 machte.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit Beschwerdeentscheidung vom XXXX wies das AMS die fristgerecht eingebrachte Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Bescheid vom XXXX , mit dem die Zuerkennung der Notstandshilfe für den Zeitraum vom XXXX bis zum XXXX widerrufen und die Beschwerdeführerin zur Rückzahlung der unberechtigt empfangenen Leistung verpflichtet wurde, ab. Die Beschwerdeentscheidung enthielt eine korrekte Rechtsmittelbelehrung, wonach die Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages zwei Wochen ab Zustellung beträgt. Mit Beschwerdeentscheidung vom römisch 40 wies das AMS die fristgerecht eingebrachte Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Bescheid vom römisch 40 , mit dem die Zuerkennung der Notstandshilfe für den Zeitraum vom römisch 40 bis zum römisch 40 widerrufen und die Beschwerdeführerin zur Rückzahlung der unberechtigt empfangenen Leistung verpflichtet wurde, ab. Die Beschwerdeentscheidung enthielt eine korrekte Rechtsmittelbelehrung, wonach die Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages zwei Wochen ab Zustellung beträgt.

Die als RSb-Brief versandte Beschwerdeentscheidung wurde am XXXX persönlich übernommen. Die Frist für die Einbringung des Vorlageantrages begann daher am XXXX zu laufen und endete am XXXX . Die als RSb-Brief versandte Beschwerdeentscheidung wurde am römisch 40 persönlich übernommen. Die Frist für die Einbringung des Vorlageantrages begann daher am römisch 40 zu laufen und endete am römisch 40 .

Der undatierte Vorlageantrag der Beschwerdeführerin langte am XXXX beim AMS ein. Auf dem Kuvert, mit dem der Vorlageantrag übermittelt wurde, findet sich kein Postaufgabestempel. Der undatierte Vorlageantrag der Beschwerdeführerin langte am römisch 40 beim AMS ein. Auf dem Kuvert, mit dem der Vorlageantrag übermittelt wurde, findet sich kein Postaufgabestempel.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem unbedenklichen und unzweifelhaften Verwaltungsakt der belangten Behörde.

Die Feststellung, dass die Beschwerdeentscheidung am XXXX persönlich übernommen wurde, beruht auf dem im Akt befindlichen Zustellnachweis. Die diesbezüglichen Feststellungen im angefochtenen Bescheid des AMS wurden von der Beschwerdeführerin auch nicht explizit bestritten. Die Feststellung, dass die Beschwerdeentscheidung am römisch 40 persönlich übernommen wurde, beruht auf dem im Akt befindlichen Zustellnachweis. Die diesbezüglichen Feststellungen im angefochtenen Bescheid des AMS wurden von der Beschwerdeführerin auch nicht explizit bestritten.

Der Zustellnachweis enthält keinerlei Hinweise, die auf einen Zustellmangel schließen lassen.

Dass der Vorlageantrag am XXXX beim AMS einlangte, ergibt sich aus dem Eingangsstempel des AMS auf dem Vorlageantrag. Die Feststellung, dass sich auf diesem Schreiben kein Datum findet, beruht ebenfalls auf dem im Akt einliegenden Vorlageantrag. Dass sich auf dem Kuvert kein Postaufgabestempel findet, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Kuvert. Dass der Vorlageantrag am römisch 40 beim AMS einlangte, ergibt sich aus dem Eingangsstempel des AMS auf dem Vorlageantrag. Die Feststellung, dass sich auf diesem Schreiben kein Datum findet, beruht ebenfalls auf dem im Akt einliegenden Vorlageantrag. Dass sich auf dem Kuvert kein Postaufgabestempel findet, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Kuvert.

Von der Beschwerdeführerin wurde – neben inhaltlichen Ausführungen zum Gegenstand der Beschwerdeentscheidung – in ihrer Beschwerde lediglich sehr allgemein gehalten und unsubstantiiert vorgebracht, dass Verspätungen der Post bekannt seien, sie habe „den Einspruch sofort beantwortet“. Sie legte mit ihrer Beschwerde jedoch keinerlei Beweismittel vor, die ihr Vorbringen stützen könnten. Ein Datum der Postaufgabe nannte sie ebenso wenig. Daher sind die Ausführungen der Beschwerdeführerin aus Sicht des erkennenden Senates als Schutzbehauptung zu werten, weshalb nicht davon ausgegangen wird, dass die Beschwerdeführerin den Vorlageantrag „sofort“ nach (nachgewiesener) Zustellung der Beschwerdeentscheidung am XXXX – bzw. spätestens am XXXX – bei der Post aufgegeben hat. Ein nachvollziehbarer Grund für einen derart langen Postlauf – der Vorlageantrag langte wie bereits ausgeführt erst am XXXX beim AMS ein – ist im gesamten Verfahren nicht hervorgekommen. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung verwiesen.

Von der Beschwerdeführerin wurde – neben inhaltlichen Ausführungen zum Gegenstand der Beschwerdeentscheidung – in ihrer Beschwerde lediglich sehr allgemein gehalten und unsubstantiiert vorgebracht, dass Verspätungen der Post bekannt seien, sie habe „den Einspruch sofort beantwortet“. Sie legte mit ihrer Beschwerde jedoch keinerlei Beweismittel vor, die ihr Vorbringen stützen könnten. Ein Datum der Postaufgabe nannte sie ebenso wenig. Daher sind die Ausführungen der Beschwerdeführerin aus Sicht des erkennenden Senates als Schutzbehauptung zu werten, weshalb nicht davon ausgegangen wird, dass die Beschwerdeführerin den Vorlageantrag „sofort“ nach (nachgewiesener) Zustellung der Beschwerdeentscheidung am römisch 40 – bzw. spätestens am römisch 40 – bei der Post aufgegeben hat. Ein nachvollziehbarer Grund für einen derart langen Postlauf – der Vorlageantrag langte wie bereits ausgeführt erst am römisch 40 beim AMS ein – ist im gesamten Verfahren nicht hervorgekommen. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung verwiesen.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat – vorliegend sohin das AMS. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat – vorliegend sohin das AMS.

§ 56 Abs. 2 AIVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice. Paragraph 56, Absatz 2, AIVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Die entsprechende Anordnung einer Senatszuständigkeit enthält § 56 Abs. 2 AIVG, wonach das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle durch einen Senat entscheidet, dem zwei fachkundige Laienrichter angehören, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Die entsprechende Anordnung einer Senatszuständigkeit enthält Paragraph 56, Absatz 2, AIVG, wonach das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle durch einen Senat entscheidet, dem zwei fachkundige Laienrichter angehören, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer.

Gemäß § 7 BVwGG bestehen die Senate aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzern. Ist in Bundes- oder Landesgesetzen die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter an der Rechtsprechung vorgesehen, sind diese anstelle der Mitglieder nach Maßgabe der Geschäftsverteilung als

Beisitzer heranzuziehen. Gemäß Paragraph 7, BVwGG bestehen die Senate aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzern. Ist in Bundes- oder Landesgesetzen die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter an der Rechtsprechung vorgesehen, sind diese anstelle der Mitglieder nach Maßgabe der Geschäftsverteilung als Beisitzer heranzuziehen.

In der vorliegenden Rechtssache obliegt somit die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Senat.

3.2. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht:

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 59 Abs. 2 VwGVG bleiben Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht sind, unberührt. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 59, Absatz 2, VwGVG bleiben Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht sind, unberührt.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.3. Prüfungsumfang und Entscheidungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts:

§ 27 VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) prinzipiell (Ausnahme: Unzuständigkeit der Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anm. 1 zu § 27 VwGVG). Konkret normiert die zitierte Bestimmung: „Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.“ Paragraph 27, VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) prinzipiell (Ausnahme: Unzuständigkeit der Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anmerkung 1 zu Paragraph 27, VwGVG). Konkret normiert die zitierte Bestimmung: „Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) zu überprüfen.“

Die zentrale Regelung zur Frage der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte bildet § 28 VwGVG. Die vorliegend relevanten Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung lauten wie folgt: Die zentrale Regelung zur Frage der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte bildet Paragraph 28, VwGVG. Die vorliegend relevanten Absatz eins und 2 dieser Bestimmung lauten wie folgt:

„§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das

Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.“

Vorliegend steht der maßgebliche Sachverhalt im Sinne von § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG fest. Das Bundesverwaltungsgericht hat folglich in der Sache selbst zu entscheiden. Vorliegend steht der maßgebliche Sachverhalt im Sinne von Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG fest. Das Bundesverwaltungsgericht hat folglich in der Sache selbst zu entscheiden.

Zu A) Abweisung der Beschwerde

Gemäß § 13 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Zustellgesetz (ZustG) ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers.

Gemäß § 22 Abs. 1 ZustG ist die Zustellung vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Gemäß Paragraph 22, Absatz eins, ZustG ist die Zustellung vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden.

Gemäß § 22 Abs. 2 ZustG hat der Übernehmer des Dokuments die Übernahme auf dem Zustellnachweis durch seine Unterschrift unter Beifügung des Datums und, wenn er nicht der Empfänger ist, seines Naheverhältnisses zu diesem zu bestätigen. Gemäß Paragraph 22, Absatz 2, ZustG hat der Übernehmer des Dokuments die Übernahme auf dem Zustellnachweis durch seine Unterschrift unter Beifügung des Datums und, wenn er nicht der Empfänger ist, seines Naheverhältnisses zu diesem zu bestätigen.

Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerde vor Entscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Gemäß Paragraph 15, Absatz eins, VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerde vor Entscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Gemäß § 15 Abs. 3 VwGVG sind verspätete und unzulässige Vorlageanträge von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Akten des Verfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind. Gemäß Paragraph 15, Absatz 3, VwGVG sind verspätete und unzulässige Vorlageanträge von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Akten des Verfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind.

Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerdevorentscheidung des AMS vom XXXX – wie sich aus dem vorliegenden Zustellnachweis ergibt – am XXXX zugestellt (persönliche Übernahme). Ein ordnungsgemäßer Zustellnachweis macht als öffentliche Urkunde Beweis über die Zustellung; allerdings ist der Gegenbeweis (etwa, dass der in der Urkunde bezeugte Vorgang unrichtig sei; vgl. § 292 Abs. 2 ZPO) möglich (vgl. VwGH 06.12.2021, Ra 2020/11/0201, mwN). Der Zustellnachweis enthält keinerlei Hinweise, die auf einen

Zustellmangel schließen lassen. Die Beschwerdeführerin hat die diesbezüglichen Feststellungen des AMS im angefochtenen Bescheid zudem – wie bereits oben ausgeführt – nicht explizit bestritten. Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerdeentscheidung des AMS vom römisch 40 – wie sich aus dem vorliegenden Zustellnachweis ergibt – am römisch 40 zugestellt (persönliche Übernahme). Ein ordnungsgemäßer Zustellnachweis macht als öffentliche Urkunde Beweis über die Zustellung; allerdings ist der Gegenbeweis (etwa, dass der in der Urkunde bezeugte Vorgang unrichtig sei; vergleiche Paragraph 292, Absatz 2, ZPO) möglich (vergleiche VwGH 06.12.2021, Ra 2020/11/0201, mwN). Der Zustellnachweis enthält keinerlei Hinweise, die auf einen Zustellmangel schließen lassen. Die Beschwerdeführerin hat die diesbezüglichen Feststellungen des AMS im angefochtenen Bescheid zudem – wie bereits oben ausgeführt – nicht explizit bestritten.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Gemäß Paragraph 32, Absatz 2, AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 AVG werden in die Frist nicht eingerechnet: die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf). Gemäß Paragraph 33, Absatz 3, Ziffer eins, AVG werden in die Frist nicht eingerechnet: die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 7, ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf).

Die Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages beträgt – wie auch in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides (Beschwerdeentscheidung) des AMS vom XXXX korrekt ausgeführt – zwei Wochen. Im vorliegenden Fall begann die Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages am XXXX zu laufen und endete in Anwendung von

§ 32 Abs. 2 AVG am XXXX. Die Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages beträgt – wie auch in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides (Beschwerdeentscheidung) des AMS vom römisch 40 korrekt ausgeführt – zwei Wochen. Im vorliegenden Fall begann die Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages am römisch 40 zu laufen und endete in Anwendung von , Paragraph 32, Absatz 2, AVG am römisch 40 .

Der Vorlageantrag langte jedoch erst am XXXX beim AMS ein. Wie bereits in der Beweiswürdigung ausgeführt hat die Beschwerdeführerin die Feststellungen des AMS im angefochtenen Bescheid nur unsubstantiiert bestritten und angegeben, die Beschwerdeentscheidung „sofort beantwortet“ zu haben. Sie nannte jedoch weder ein Datum der Postaufgabe noch legte sie Beweismittel vor, die ihr Vorbringen stützen könnten. Daher ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin den Vorlageantrag rechtzeitig (somit spätestens am XXXX) bei der Post aufgegeben hat. Es ist kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, warum es ca. eineinhalb Monate gedauert haben sollte bis der Vorlageantrag (am XXXX) beim AMS einlangte. Der Vorlageantrag langte jedoch erst am römisch 40 beim AMS ein. Wie bereits in der Beweiswürdigung ausgeführt hat die Beschwerdeführerin die Feststellungen des AMS im angefochtenen Bescheid nur unsubstantiiert bestritten und angegeben, die Beschwerdeentscheidung „sofort beantwortet“ zu haben. Sie nannte jedoch weder ein Datum der Postaufgabe noch legte sie Beweismittel vor, die ihr Vorbringen stützen könnten. Daher ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin den Vorlageantrag rechtzeitig (somit spätestens am römisch 40) bei der Post aufgegeben hat. Es ist kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, warum es ca. eineinhalb Monate gedauert haben sollte bis der Vorlageantrag (am römisch 40) beim AMS einlangte.

Das AMS hat daher mit dem angefochtenen Bescheid vom XXXX den Vorlageantrag zu Recht als verspätet zurückgewiesen. Das AMS hat daher mit dem angefochtenen Bescheid vom römisch 40 den Vorlageantrag zu Recht als verspätet zurückgewiesen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des verspäteten Vorlageantrages nicht auf das inhaltliche Vorbringen der Beschwerdeführerin zu Widerruf und Rückforderung eingegangen werden kann.

Zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde hinreichend geklärt schien. Die Beschwerdeführerin bestritt den Sachverhalt – wie bereits ausgeführt – nur völlig unsubstantiiert (vgl. VwGH 25.10.2023, Ra 2023/08/0034). Der entscheidungsrelevante Sachverhalt war damit weder in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Rechtlich relevante Neuerungen wurden in der Beschwerde nicht vorgetragen und es liegt keine Rechtsfrage von besonderer Komplexität vor, weshalb die Verhandlung, zumal die Beschwerdeführerin eine solche auch nicht beantragt hat, unterbleiben konnte. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG abgesehen, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde hinreichend geklärt schien. Die Beschwerdeführerin bestritt den Sachverhalt – wie bereits ausgeführt – nur völlig unsubstantiiert vergleiche VwGH 25.10.2023, Ra 2023/08/0034). Der entscheidungsrelevante Sachverhalt war damit weder in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Rechtlich relevante Neuerungen wurden in der Beschwerde nicht vorgetragen und es liegt keine Rechtsfrage von besonderer Komplexität vor, weshalb die Verhandlung, zumal die Beschwerdeführerin eine solche auch nicht beantragt hat, unterbleiben konnte. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu

begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen (vgl. VwGH 25.11.2015, Ra 2015/06/0113, mwN). Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen vergleiche VwGH 25.11.2015, Ra 2015/06/0113, mwN).

Schlagworte

Rechtsmittelfrist rechtswirksame Zustellung verspätete Vorlage Verspätung Vorlageantrag Zustellnachweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W121.2281395.1.00

Im RIS seit

26.01.2024

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at